



GEMEINDE HEUSTREU

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofsatzung

Die Gemeinde Heustreu erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofsatzung für den gemeindlichen Friedhof in Heustreu

§ 1

Gebührenarten und Gebührenpflicht

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Gebühren betragen für
- | | |
|---|-----------|
| a) Reihengräber, Ruhefrist 20 Jahre | 120,00 € |
| b) Reihengräber, Ruhefrist 10 Jahre | 60,00 € |
| c) Wahlgräber, Ruhefrist 20 Jahre | 160,00 € |
| d) Urnen in Reihengräbern, Ruhefrist 10 Jahre | 60,00 € |
| e) Urnen in Wahlgräbern, Ruhefrist 10 Jahre | 96,00 € |
| f) Urnen in der Urnenwand, Ruhefrist 10 Jahre | 800,00 € |
| g) Urnen in den Urnengräbern, Abt. 10, Ruhefrist 10 Jahre | 780,00 € |
| h) Urnen in den Urnengräbern, Abt. 12, Ruhefrist 10 Jahre | 1085,00 € |
| i) Urnen in den Urnengräbern, Abt. 11, Ruhefrist 10 Jahre | 665,00 € |
| j) zuzüglich Erwerb der Grabplatte Urnenwand | 80,00 € |
| k) zuzüglich Erwerb der Grabplatte Urnenerdgräber | 95,00 € |

§ 2

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:

Die Gebühren in Abs.1 Buchst. h) und i) sind vorläufig und werden erst nach erfolgter Kalkulation endgültig festgesetzt. Der Gebührenpflichtige erhält über die endgültigen Gebühren einen gesonderten Kostenbescheid.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Heustreu
Heustreu, den 05.10.2023

Ansgar Zimmer
1. Bürgermeister

